

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 923
der Abgeordneten Danny Eichelbaum und Kristy Augustin
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 6/2130

Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 923 vom 23.07.2015:

Mädchen und Jungen werden in den unterschiedlichsten Altersstufen Opfer von sexuellem Missbrauch. Unter dem sexuellen Missbrauch von Kindern versteht man die Vornahme von sexuellen Handlungen mit, an oder vor Kindern. Durch die Vielzahl der technischen Möglichkeiten zur Kommunikation und zum Informationsaustausch hat sich die Gefahr vergrößert, dass Kinder Opfer von sexuellen Übergriffen werden.

Die Gefahr besteht jedoch nicht nur durch die Zunahme im Bereich der technischen Möglichkeiten, sondern der Großteil des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird nach wie vor durch Personen begangen, die aus dem familiären oder näheren Umfeld des Opfers stammen.

Ein besonderes Problem stellt der sexuelle Missbrauch von Kindern in Institutionen wie Kindergärten, Schulen, Sportvereinen, Kirchengemeinden, in der Jugendhilfe und in Jugendfreizeitheimen, öffentlichen Schwimmbädern usw. dar. Die Täter wählen oft Einrichtungen als Arbeitsplatz, bei denen sie „Macht“ über ihre Opfer ausüben können und ihr Entdeckungsrisiko gering ist. Hier gilt es besondere Schutzmöglichkeiten zu entwickeln, die verhindern, dass Kinder Opfer von sexuellen Übergriffen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2010 bis 2015 Kinder und Jugendliche im Land Brandenburg Opfer von sexuellem Missbrauch (aufgeschlüsselt nach Mädchen und Jungen sowie nach Alter)?
2. Wie verteilen sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2010 bis 2015 die Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Brandenburg (aufgeschlüsselt nach Polizeidirektionen, -inspektionen und -revieren sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
3. Wie viele dieser Taten wurden aufgeklärt und wie gestaltet sich die Aufklärungsquote in den jeweiligen Jahren (aufgeschlüsselt nach Polizeidirektionen, -inspektionen und -revieren sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?
4. An welchen Tatorten fanden diese Straftaten statt? Aus welchem Bereich (Herkunft, Alter, Geschlecht) stammen die Täter? In welcher Beziehung stand das Opfer zum Täter? Kannten sich Opfer und Täter?
5. In wie vielen und welchen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, wurde der Verdacht von Kindesmissbrauch/-misshandlung gemeldet (aufgeschlüsselt nach Art der Einrichtung und Landkreis)?

6. Wie sind die Ermittlungs- und Gerichtsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ausgefallen (Einstellungen, Anklage, Verurteilungen, etc.)?
7. Wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung (in Bezug auf Fragen 1 bis 6) beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen?
8. Welche Hilfseinrichtungen und Beratungsstellen stehen den Opfern im Land zur Verfügung? Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis den Opfern eine adäquate psychologische Betreuung zur Verfügung gestellt wird? Welche Rechte können die Opfer geltend machen? Welche Erkenntnisse gibt es über die Folgen für die Opfer?
9. Welche Präventionsangebote gibt es in Brandenburg?
10. Wie bewertet die Landesregierung Forderungen, einen zentralen Ansprechpartner für Kinderschutz und eine zentrale Telefonhotline zu installieren?
11. Wie viele Beschäftigte, die in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, tätig sind, haben eine Weiterbildung absolviert bzw. wie viele Präventionsmitarbeiter gibt es derzeit in Brandenburg (aufgeschlüsselt nach Art der Einrichtung und Landkreis)?
12. Wie gestaltet sich die Finanzierung der Beratungs- und Präventionsangebote? Ist die Finanzierung von gemeinnützigen Trägern wie z. B. des Sozial-Therapeutischen Institut Berlin-Brandenburg e. V. (STIBB e. V.) längerfristig gesichert (Angabe der Finanzierungszeiträume)?
13. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Arbeit der Beratungs- und Präventionseinrichtungen bei?
14. Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung ergriffen, um in der Öffentlichkeit und in besonders gefährdeten Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Sportvereinen, Kirchengemeinden, in der Jugendhilfe und in Jugendfreizeitheimen, öffentlichen Schwimmbädern usw.) für dieses Thema zu sensibilisieren?
15. Wie bewertet die Landesregierung den Ansatz, Erwachsene mit pädophiler und/oder hebephiler Neigung (präventiv) zu beraten und zu therapieren?
 - a) Welche Anlaufstellen gibt es in Brandenburg, an die sich Betroffene anonym und kostenfrei wenden können?
 - b) Inwieweit hält die Landesregierung es für sinnvoll, auch in Brandenburg ähnliche (präventive) Beratungs- und Therapieangebote nach dem Vorbild „Kein Täter werden“ für Personen, die sich zu Kindern und Jugendlichen in pädophiler und/oder hebephiler Weise hingezogen fühlen, zu schaffen?
 - c) Inwieweit plant die Landesregierung andere spezielle Maßnahmen und Angebote für Erwachsene mit pädophiler und/oder hebephiler Neigung auf den Weg zu bringen, um sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen präventiv zu begegnen?
16. Wie hoch ist die Rückfallquote/Wiederholungsquote bei den Tätern?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine sogenannte Ausgangsstatistik, welche bundeseinheitlich durch die PKS-Richtlinien geregelt wird. Es werden hier keine Anzeigen, sondern nur hinreichend konkretisierte Delikte mit PKS-Relevanz (Fall) registriert. Für die Beantwortung können nur die der Polizei bekannt gewordenen Fälle als Grundlage genommen werden. Eine Dunkelfeldanalyse ist nicht möglich. In der polizeilichen Ermittlungspraxis fallen das Erfassen eines PKS-relevanten Delikts (Fall) und dessen Aufklärung zeitlich zumeist nicht zusammen. Beispielsweise

kann ein zeitlich zurückliegender Fall neu bewertet werden, was letztlich zur nachträglichen Aufklärung dieses Falls in späteren Jahren führen kann. Um diesen Fall in der Statistik einheitlich abzubilden, ist bundeseinheitlich festgelegt worden, dass nachträglich ein aufgeklärter Fall in der PKS registriert werden kann. Deshalb sind bei Straftaten mit geringen Fallzahlen auch Aufklärungsquoten von über 100 Prozent in der PKS möglich.

Die Tatverdächtigenerfassung erfolgt nach der so genannten Echttatverdächtigenzählung. Das bedeutet, dass ein Tatverdächtiger, unabhängig von der Anzahl erfasster Fälle im betreffenden Delikt- bzw. Summenschlüssel, für den Berichtszeitraum (hier: Kalenderjahr) nur einmal gezählt wird.

Opferdelikte im Sinne der PKS-Richtlinien sind Straftaten, bei denen die Erfassung des Opfers für einen PKS-Abschluss verpflichtend ist. Sie betreffen eine oder mehrere natürliche Person(en), gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Dabei gilt es zu beachten, dass ein Fall auch mehrere Opfer zum Gegenstand haben kann sowie umgekehrt ein Opfer auch mehrmals im Jahr Opfer einer Straftat werden kann und dabei mehrmals gezählt wird. Neben den Opferdelikten gibt es auch Delikte, die mindestens ein Opfer zum Gegenstand haben können, jedoch nicht müssen, bspw. die Branddelikte.

Eine unterjährige Darstellung der PKS-Daten für das Jahr 2015 wurde nicht vorgenommen. Gemäß einer Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern (IMK) soll eine unterjährige Veröffentlichung von PKS-Daten unterbleiben. Das liegt insbesondere darin begründet, dass die PKS-Zahlen eines Berichtsjahres erst im darauffolgenden Jahr (Jahresanfang) endgültig feststehen und unterjährig erhobene Daten nicht valide sind.

Frage 1:

Wie oft wurden in den Jahren 2010 bis 2015 Kinder und Jugendliche im Land Brandenburg Opfer von sexuellem Missbrauch (aufgeschlüsselt nach Mädchen und Jungen sowie nach Alter)?

Frage 2:

Wie verteilen sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2010 bis 2015 die Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Brandenburg (aufgeschlüsselt nach Polizeidirektionen, -inspektionen und -revieren sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Frage 3:

Wie viele dieser Taten wurden aufgeklärt und wie gestaltet sich die Aufklärungsquote in den jeweiligen Jahren (aufgeschlüsselt nach Polizeidirektionen, -inspektionen und -revieren sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

zu den Fragen 1 bis 3:

Die Beantwortung erfolgt auf der Grundlage einer Auswertung der PKS. Die Anlagen 1 bis 10 enthalten die betreffenden Kriminalitätsdaten zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen für den Zeitraum von 2010 bis 2014 (Fallzahlen, Aufklärungsquoten, Tatverdächtigenzahlen sowie Opferzahlen gesamt als auch getrennt nach weiblichen und männlichen Opfern), geordnet nach Polizeistruktur sowie nach brandenburgischen Landkreisen und kreisfreien Städten in Tabellenform.

Frage 4:

An welchen Tatorten fanden diese Straftaten statt? Aus welchem Bereich (Herkunft, Alter, Geschlecht) stammen die Täter? In welcher Beziehung stand das Opfer zum Täter? Kannten sich Opfer und Täter?

zu Frage 4:

Die Frage 4 wird in drei differenziert zu betrachtende Bereiche unterteilt.

Angaben zu den Tatverdächtigen sind in den beigefügten Auswertungen zu den Fragen 1 bis 3 (Anlagen 1 bis 10) enthalten.

Die Anlage 11 beinhaltet die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Geordnet sind die Tabellen jeweils nach den betreffenden Tatbeständen „Sexueller Missbrauch von Kindern“ und „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ sowie nach Jahren.

Grundsätzlich beinhalten die Anlagen 1 - 10 bereits eine Aufgliederung nach Tatorten (im Sinne von Gemeinden). Deshalb wurde zusätzlich eine Auswertung hinsichtlich der Tatörtlichkeit (z. B. Schule, Wohnhaus o. a.) durchgeführt. Der Katalog „Tatörtlichkeit“ beinhaltet fakultativ auswählbare Datenfelder, die zudem mehrfachbelegbar sind. Die Aussagekraft der Daten ist somit beschränkt und es sind keine vollständigen Aussagen zu allen Delikten möglich. Anlage 12 enthält eine auf dieser Grundlage erarbeitete Darstellung nach den zehn am häufigsten genannten Tatörtlichkeiten für die Jahre 2010 bis 2014.

Frage 5:

In wie vielen und welchen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, wurde der Verdacht von Kindesmissbrauch/-misshandlung gemeldet (aufgeschlüsselt nach Art der Einrichtung und Landkreis)?

zu Frage 5:

Dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport (MBS) liegen Meldungen über Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen aus Einrichtungen der Jugendhilfe vor, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen und insoweit gemäß § 47 Nummer 2 SGB VIII verpflichtet sind, gegenüber dem MBS als zuständiger Aufsichtsbehörde Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um Kindertageseinrichtungen, teilstationäre und vollstationäre Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie um Internate bzw. Wohnheime für Jugendliche im Zusammenhang mit schulischer und beruflicher Ausbildung, die nicht der Schulaufsicht unterliegen.

Aus vorgenannten Einrichtungen sind dem MBS in den Jahren 2013 – 2015 Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs, in denen sich der Verdacht gegen dort Beschäftigte richtete, in folgender Anzahl gemeldet worden:

- a) Kindertageseinrichtungen
 - 2013: 3 Verdachtsfälle
 - 2014: 4 Verdachtsfälle
 - 1.1.-31.7.2015: 3 Verdachtsfälle

- b) Teilstationäre und vollstationäre Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Wohnheime und Internate
- | | |
|-----------------|------------------|
| 2013: | 3 Verdachtsfälle |
| 2014: | 4 Verdachtsfälle |
| 1.1.-31.7.2015: | 1 Verdachtsfall |

Eine namentliche Bezeichnung der Einrichtungen muss aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleiben. Auf Grund der geringen Fallzahlen wurde von einer Zuordnung nach Landkreisen und kreisfreien Städten abgesehen.

Die genannten Meldungen über Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs in den Einrichtungen lassen keine Rückschlüsse auf tatsächliche Tatgeschehen zu. Bei erhärteten Verdachtsfällen wurden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Unabhängig davon werden die betreffenden Beschäftigten durch den Träger unverzüglich vom Dienst suspendiert. Gegebenenfalls kann eine Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII durch die Aufsichtsbehörde (MBS) erfolgen. Zu den benannten Verdachtsfällen liegen dem MBS bisher keine Gerichtsentscheidungen vor. Soweit strafrechtliche Ermittlungen in den genannten Fällen eingeleitet wurden, sind diese in der Mehrzahl der Fälle wieder eingestellt worden.

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, für Sportverbände und Sportvereine im Land Brandenburg besteht keine Meldepflicht über Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs gegenüber dem MBS. Daher verfügt das MBS über keine diesbezüglichen systematischen Erkenntnisse. Aus dem Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind dem MBS in den Jahren seit 2007 keine Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs oder tatsächliche Missbrauchsfälle bekannt geworden.

Die Schulleitungen müssen gemäß Rundschreiben 6/09 „Hinsehen-Handeln-Helfen“ vom 17. August 2009 dem zuständigen Schulamt melden und Strafanzeige bei der Polizei erstatten, wenn Tatsachen bekannt werden, die Anhaltspunkte dafür sein können, dass Sexualdelikte begangen wurden oder bevorstehen. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren. Ferner ist in den Notfallplänen des Landes Brandenburg die Problematik „sexuelle Übergriffe“ unter Gefährdungsgrad II eingestuft worden und mit einem detaillierten Handlungsleitfaden - Eingreifen/Beenden; Opferhilfe/Maßnahmen einleiten; Informieren; Nachsorge/Aufarbeiten - für die Schule untersetzt.

Weiterreichende Informationen sind unter: <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/themen/thema-gesundheit/gewaltpraevention/sexualisiertegewalt/> abrufbar.

Meldungen über Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs, in denen sich der Verdacht gegen dort Beschäftigte richtete, lagen in den Jahren 2010 bis 2015 aus den Regionalstellen Frankfurt/Oder, Cottbus und Brandenburg a.d.H. wie folgt vor:

Schuljahr 2012/13:	2 Verdachtsfälle
Schuljahr 2013/14:	1 Verdachtsfall
Schuljahr 2014/15	1 Verdachtsfall.

Frage 6:

Wie sind die Ermittlungs- und Gerichtsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ausgegangen (Einstellungen, Anklage, Verurteilungen, etc.)?

zu Frage 6:

Die nachfolgenden Statistiken betreffen den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 30.06. 2015 für die nachfolgenden Delikte:

- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
-

Die dazu geführten Ermittlungsverfahren sind wie folgt abgeschlossen worden:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt
Anklageerhebung	140	141	131	115	92	21	640
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	5	14	17	7	7	1	51
Antrag auf Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens gemäß § 76 JGG	1		2	1			4
Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens		1					1
Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO	331	314	335	320	321	92	1.713
Einstellung gemäß § 19 StGB	28	33	38	38	35	19	191
Einstellung gemäß § 20 StGB	2	3	5	1	1		12
Einstellung gemäß § 153a StPO	6	2	3		4	1	16
Einstellung gemäß § 153 StPO	5	5	6	2	9	2	29
Vorläufige Einstellung gemäß § 154f StPO		1	1		2	1	5
Einstellung gemäß § 154 StPO	23	10	14	10	17	7	81
Einstellung gemäß § 45 JGG	11	9	6	13	20	5	64
Einstellung wegen Todes des Beschuldigten	3	5	3	2			13
Gesamt	555	538	561	509	508	149	2.820

Zu den vorgenannten Delikten sind nachfolgende gerichtliche Entscheidungen ergangen:

Entscheidung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt
Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung	14	13	14	9	6		56
Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung	39	34	44	28	12	1	158
Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung	4	2	1				7
Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung	1	2	2				5
Freiheitsentziehende Maßregel				2			2
Geldstrafe	4	3	6	2	1		16

Darüber hinaus sind in den Jahren 2010 bis 2014 folgende gerichtliche Entscheidungen getroffen worden:

Entscheidung	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt
Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO		2	4	1		7
Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	2	7	2	1		12
Ablehnung des Antrag auf Eröffnung des		1				1

Sicherungsverfahrens						
Absehen von jugendrichterlicher Maßnahme nach § 3 JGG	1					1
Erteilung einer Auflage mit/ohne Verwarnung gemäß § 13 Abs. 2 JGG	12	13	8	7	2	42
Einbeziehung eines Urteils gemäß § 31 JGG	3	1	1			5
Einstellung gemäß § 153a Abs. 2 StPO	4	5	9	6		24
Einstellung gemäß § 153 Abs. 2 StPO	1	3	3			7
Einstellung gemäß § 206a StPO	2	2	2	1		7
Einstellung gemäß §§ 45 und 47 JGG	8	13	2	9	3	35
Freispruch	20	15	10	5	2	52
Jugendarrest			1	1		2
Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung	2	5	4	1	1	13
Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung	1	3	2	1		7
Schuldspruch gemäß § 27 JGG	1			4		5
Vorläufige Einstellung gemäß § 205 StPO		1				1

Frage 7:

Wie bewertet die Landesregierung diese Entwicklung (in Bezug auf Fragen 1 bis 6) beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen?

zu Frage 7:

Die Daten der PKS betreffen das sogenannte Hellfeld. Insoweit ist festzustellen, dass sich eine die PKS betreffende Bewertung im Längsschnitt zunächst nur auf das Anzeigeverhalten sowie den Abschlusszeitpunkt des jeweiligen Ermittlungsverfahrens beziehen kann und nicht unmittelbar auf ein Straftatenphänomen. Bereits aus diesen Einflussfaktoren folgt eine gewisse natürliche Schwankungsbreite der Daten, aus denen unmittelbar keine Trends zum Anzeigeverhalten oder gar zum tatsächlichen Straftatenaufkommen abgeleitet werden können.

Ein weiterer Rückschluss vom angezeigten Hellfeld auf Basis der PKS auf eine entsprechende Entwicklung im Dunkelfeld nicht angezeigter bzw. den Strafverfolgungsorganen bekanntgewordener Sachverhalte strafrechtlicher Relevanz ist grundsätzlich nur sehr eingeschränkt möglich, da zwischen beiden Bereichen kein additives Abhängigkeitsverhältnis in dem Sinne besteht, dass Hell- und Dunkelfeld (Dunkelfeld als die Summe der als bewusst nicht angezeigten aber vom Opfer als solche erkannten/empfundenen Straftaten) zusammen die tatsächliche Gesamtkriminalität wiedergeben.

Kriminologische Forschungen gehen bei Sexualstraftaten von einem erheblichen Dunkelfeld aus. Grund hierfür sind erhebliche psychische Hürden beim Opfer, die neben der Angst vor einer sekundären Viktimisierung und die Sorge um Sanktionen/Stigmatisierung aus dem sozialen Nahfeld auch kulturell vermittelte Schamgefühle sowie Schuldgefühle in Abhängigkeit von der Täter-Opfer-Beziehung umfassen.

Losgelöst von diesen deliktsbezogenen Einflussfaktoren auf die Größe des Dunkelfeldes wirken sich bestimmte Kriterien einzelner Bevölkerungsgruppen auf das Anzeigeverhalten ebenfalls negativ aus. So haben wissenschaftliche Studien zum Anzeigeverhalten bei Gewaltdelikten (unter anderem bei

sexueller Gewalt) bei Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufe im Jahre 2001 ergeben, dass die Anzeigequote nur zwischen 8 % und 19 % lag. In einer Schweizer Studie aus dem Jahr 2000 lag dieser Wert nur zwischen 3,7 % und 6,1 %.

Betrachtet man diese Einflussfaktoren bezogen auf die PKS-Daten, so ist festzustellen, dass darauf eine belastbare Bewertung zu tatsächlichen Entwicklungen zum Phänomen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen nicht möglich ist.

Auch in der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensstatistik werden nur die Strukturen der Entscheidungspraxis der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte abgebildet. Allein aus statistischen Erhebungen pauschale Schlussfolgerungen zu ziehen, ist jedoch verfehlt, da jeder Einzelfall individuell zu würdigen ist.

Die Landesregierung sieht sich in der Verantwortung, alle ihr möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu bewahren. Die Aufklärung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen hat dabei hohe Priorität.

Frage 8:

Welche Hilfseinrichtungen und Beratungsstellen stehen den Opfern im Land zur Verfügung? Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis den Opfern eine adäquate psychologische Betreuung zur Verfügung gestellt wird? Welche Rechte können die Opfer geltend machen? Welche Erkenntnisse gibt es über die Folgen für die Opfer?

zu Frage 8:

Zunächst wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2863 (Landtagsdrucksache. 5/7389), Antwort zur Frage 9 hingewiesen.

Opfer sexuellen Missbrauchs und ihre Eltern können sich an die in allen Landkreisen und kreisfreien Städten vorhandenen Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie an die Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienste der kommunalen Jugendämter wenden. In den Beratungsstellen sind in der Regel einzelne Fachkräfte tätig, die in professionellen Arbeitsansätzen des Umgangs mit (Verdachts-)Fällen sexuellen Missbrauchs und in der missbrauchsspezifischen Krisenintervention besondere Qualifikationen erworben haben. Als spezialisierte Beratungsstellen im Bereich der Jugendhilfe stehen im Land nach Kenntnis des MBS die Kontakt- und Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch und Gewalt gegen Kinder „TARA“ des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks gemeinnützige AG in der Stadt Brandenburg an der Havel und die Erziehungs-, Familien-, Kinder- und Jugendberatung/Therapie des Sozialtherapeutischen Instituts Berlin-Brandenburg e.V. (STIBB e.V.) in Kleinmachnow, Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Verfügung. Erfahrungsgemäß sind häufig die Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie die genannten spezialisierten Beratungsstellen erste Ansprechpartner für betroffene Kinder, Jugendliche und Familien.

Landesweit gibt es Opferschutzverbände, Beratungsstellen und Institutionen an die sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene wenden können, die sexuellen Missbrauch erlitten haben. In Brandenburg wird die Opferhilfe von dem Opferhilfe Land Brandenburg e.V., dem WEISSEN RING e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt. Im Weiteren stehen die Rechtsberatungsstellen der Amtsgerichte zur Verfügung.

Der Verein Opferhilfe Land Brandenburg e.V. verfügt über sechs Beratungsstellen im Land und bietet den Opfern von Straftaten, insbesondere auch Opfern sexueller Gewalt, flächendeckend sofortige therapeutische Hilfe, umfassende Beratung und Unterstützung sowie die Begleitung in Gerichtsverfahren. Der Verein hat im Januar 2013 die erste Trauma-Ambulanz des Landes Brandenburg in Potsdam eröffnet.

Die Trauma-Ambulanz der Opferhilfe Land Brandenburg e.V. ermöglicht, Gewaltopfern schnell und unbürokratisch zu helfen. Der Schwerpunkt der Opferberatung und Trauma-Ambulanz liegt auf der Frühintervention von Traumata, so dass unmittelbar nach einem Erstgespräch mit den Opfern festgestellt werden kann, ob eine „normale“ Opferhilfeberatung ausreicht oder eine Akuttherapie erforderlich ist.

STIBB e.V. hat ein vielfältiges Hilfsangebot in den Bereichen des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes, der Erziehungs- und Familienberatung sowie der Opferhilfe. STIBB e.V. bietet zudem gegenüber kindlichen Opfern und ihren Familien professionelle Unterstützung bei der Bewältigung der individuellen Belastungen, die durch die Tat und die Durchführung eines Strafverfahrens entstehen und wirkt auf diese Weise auf eine Verbesserung der sozialen und prozessualen Stellung kindlicher Opferzeugen hin. Das von dem Verein initiierte Projekt „Sozialpädagogische Hilfe für kindliche Opferzeugen und ihre Familien im Strafverfahren bei Sexualdelikten“ verfolgt ein multifunktionales Konzept und bietet Betroffenen professionelle Beratung, Betreuung, Begleitung und menschlichen Beistand.

Die Landesregierung hält darüber hinaus in ihrem Serviceportal (www.brandenburg.de) Informationen zur Unterstützung von Opfern (Antragsformulare, Hinweisblätter etc.) bereit.

Die Brandenburger Polizei, insbesondere die Opferschutzbeauftragten, gibt den Opfern entsprechende Verhaltenshinweise und grundlegende Informationen zu den Hilfsmöglichkeiten und -angeboten von Opferhilfeeinrichtungen sowie zum Opferentschädigungsgesetz. Dabei werden u. a. Informationsmaterialien der Opferhilfeeinrichtungen, Faltblätter der Polizei des Landes Brandenburg sowie spezielle Merkblätter zu den Opferrechten ausgehändigt. Zudem erfolgt die Vermittlung von Opfern an Opferhilfeeinrichtungen. Bei Vorliegen des Einverständnisses des Opfers kann auch eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten an eine zuständige Opferhilfeeinrichtung durch die Polizei realisiert werden. Im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird seitens der Polizei, insbesondere an folgende Opferberatungsstellen verwiesen:

- Opferhilfe Land Brandenburg e.V.
- WEISSER RING e.V.
- STIBB e.V.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über durchschnittliche Wartezeiten bei den psychologischen Betreuungsangeboten vor. Unabhängig von bestehenden Wartelisten zählt es jedoch zu den Standards der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, in akuten Fällen und Krisensituationen kurzfristige Beratung und Krisenintervention zu gewährleisten.

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, hat Anspruch auf staatlichen Schutz und Beistand. Die Rechte, die Opfer geltend machen können, beziehen sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen

auf Schutz und Hilfe, zivilrechtliche Entschädigung und Hilfe nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie auf strafrechtliche Verfolgung der Täter. Dies gilt ganz besonders für Kinder und Jugendliche, die sexuellen Missbrauch erlitten haben. Dem Schutz von Opfern, insbesondere von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, ist in den letzten Jahren durch verschiedene Bundesgesetze Rechnung getragen worden. Besonders zu erwähnen ist hier das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26.06.2013 (STORMG). Es soll die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei der Durchführung von Strafverfahren davor schützen, zusätzlich traumatisiert zu werden („sekundäre Traumatisierung“). Es zielt insbesondere darauf ab, die für Opfer häufig sehr belastenden Mehrfachvernehmungen durch eine frühzeitige Aufzeichnung der Vernehmung zu vermeiden.

Von sexuellem Missbrauch Betroffene können im Strafverfahren eine Reihe rechtlicher Ansprüche oder Befugnisse geltend machen. Zur Entgegennahme von Strafanzeigen sind jede Polizeidienststelle, die Staatsanwaltschaften und die Amtsgerichte verpflichtet. Minderjährige Opfer von Sexualstraftaten haben unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen einen Anspruch auf Beiordnung eines sogenannten Opferanwalts (§§ 397a, 406g StPO). Die Nebenklage ermöglicht es der Nebenklägerin bzw. dem Nebenkläger, aktiv selbst bzw. über eine Anwältin bzw. einen Anwalt am Prozess teilzunehmen und zusätzliche Rechte geltend zu machen, wie die Ablehnung einer Richterin bzw. eines Richters oder einer bzw. eines Sachverständigen wegen Befangenheit, das Stellen von Beweisanträgen und von Fragen an andere Verfahrensbeteiligte, die Abgabe von Erklärungen, das Plädieren am Ende der Beweisaufnahme und das Einlegen eines Rechtsmittels, wenn die bzw. der Angeklagte freigesprochen wird.

Die Landesregierung verfügt über keine für das Land Brandenburg spezifische Erkenntnisse zu den Folgen sexuellen Missbrauchs. Sexueller Missbrauch kann für die Opfer sehr unterschiedliche Folgen nach sich ziehen. Neben körperlichen Symptomen wie Verletzungen und Schmerzen entwickeln Betroffene beispielsweise häufiger psychische Erkrankungen wie Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen oder auch Suchterkrankungen. Auch Schlafstörungen, Angstzustände, oder Essstörungen können als Folge von erlebtem sexuellem Missbrauch auftreten. Soziale Auswirkungen können sich durch Schul- und Lernprobleme oder auch sozialen Rückzug zeigen. Zu Folgen des Missbrauchs liegen wissenschaftliche Publikationen vor, die allgemein zugänglich sind. Zu aktuellen Forschungsprojekten aus der Bundesrepublik kann z. B. auf die vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend geförderte umfassende, im Jahr 2014 abgeschlossene „MIKADO“-Studie der Universität Regensburg verwiesen werden sowie auf den 2011 veröffentlichten Abschlussbericht über das Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ des Deutschen Jugendinstituts e.V.. In beiden Studien wurde u. a. der Frage nachgegangen, welche Folgen sexuelle Missbrauchserfahrungen für die Opfer nach sich ziehen können.

Frage 9:

Welche Präventionsangebote gibt es in Brandenburg?

zu Frage 9:

Zunächst wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 367, (Landtagsdrucksache 6/1069), Antwort zur Frage 5 und auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2863 (Landtagsdrucksache 5/7389), Antwort zur Frage 6 hingewiesen.

Präventionsangebote zu dem Bereich sexuellen Missbrauch gehören zu den Aufgaben aller pädagogischer Institutionen und Beteiligten. Deshalb ist es nicht möglich eine Gesamtübersicht zu geben.

Vom MBSJ gefördert, hat das STIBB e.V. altersentsprechende Präventionskonzepte zum Thema sexueller Missbrauch für Kinder ab dem Kindergarten- und Grundschulalter entwickelt und führt entsprechende Projekte landesweit durch.

Weiterhin hatte die Fachstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen „Strohalm“ e.V. Berlin im Jahr 2011 im Auftrag des Landesjugendamtes Brandenburg eine Broschüre zum Thema „Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen“ erarbeitet. Das Landesjugendamt hatte mit „Strohalm“ e.V. zu diesem Thema auch eine Fachveranstaltung mit den Trägern und Leitungskräften von Kindertageseinrichtungen durchgeführt.

Die Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V. bietet mit der im Jahr 2013 aufgelegten und im Jahr 2015 überarbeiteten Broschüre „Kinderschutz im Sport“ umfangreiches Informationsmaterial zu diesem Thema an. Es reicht von einer Checkliste Kindeswohlgefährdung über Meldebögen bis zum Merkblatt für das allen Vereinen empfohlene erweiterte Führungszeugnis. Neben der Aufnahme entsprechender Module in die Übungsleiterausbildung werden allen Sportvereinen Seminare zum Thema angeboten. Die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mitfinanzierte Broschüre liegt allen ca. 3000 Sportvereinen im Landessportbund Brandenburg e.V. vor.

Seitens der Bereiche Prävention der Polizeiinspektionen werden polizeiliche Präventionsveranstaltungen für Kinder zum Thema „Verhalten gegenüber Fremden“ angeboten. Die Polizei gibt den Kindern altersspezifisch verhaltensorientierte Hinweise und stärkt sie u. a. durch Rollenspiele, sich gegen mögliche Gewalttaten selbst zu schützen. Kinder sollen so zum Schutz vor Gewaltstraftaten zum Thema sensibilisiert werden und richtiges Verhalten gegenüber unbekanntem/fremden Personen erlernen sowie befähigt werden, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen.

Neben eigenen Präventionsmedien der Brandenburger Polizei wie dem Plakat „Jule - Pass auf!“, der Broschüre „BrunoBär in Nöten“ und dem jahresunabhängigen Wandkalender „Clemens – ich will groß werden, aber sicher!“ werden die Medienangebote zur Kampagne „Missbrauch verhindern!“ des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) durch die Polizei genutzt.

Darüber hinaus werden in Veranstaltungen für Eltern und Lehrer/-innen Informationen über die Inhalte der Kinderveranstaltung sowie Hinweise und Verhaltensempfehlungen zum Umgang mit dieser Thematik gegeben. Eltern und Lehrer/-innen sollen so entsprechend sensibilisiert werden, um mögliche Verhaltensänderungen ihrer Kinder zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Der Landespräventionsrat unterstützt die Projekte „Ziggy zeigt Zähne“ des pro familia Landesverbandes Brandenburg und „GrenzWerte plus“ des DREIST e.V. Der pro familia Landesverband Brandenburg hat das Projekt konzeptionell für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen entwickelt, eine Broschüre für die teilnehmenden Kinder und ein pädagogisches Handbuch für die Lehrkräfte erarbeitet. Den Mittelpunkt des Projekttag in den Schulen bildet ein Mitmachparcours für Schüler zur altersgerechten Sexualaufklärung und Vermittlung von Informationen über die sexuelle Selbstbestimmung. Die Kinder sollen im Laufe des Projektes Toleranz und die Fähigkeit zu Widerspruch erlernen. Ausgewählte

Methoden ermöglichen den Kindern einen spielerischen und angstfreien Umgang mit der Thematik. Sie werden dabei pädagogisch von Experten begleitet. Das Projekt wird landesweit angeboten.

Mit dem Projekt „GrenzWerte plus“ wurde vom DREIST e.V. ein Programm der Primärprävention vor sexuellem Missbrauch an Grund- und weiterführenden Schulen, Horten und Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Barnim entwickelt. Das Projekt verfolgt eine langfristige und nachhaltige Strategie der Prävention vor sexuellem Missbrauch. Die Mädchen und Jungen, die am Programm teilnehmen, trainieren Schlüsselkompetenzen, die ihnen nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt helfen können, sondern allgemeine Lebenskompetenzen darstellen. Zielgruppen sind 8- bis 14-jährige Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen. Hier werden nicht nur einzelne Präventionsveranstaltungen angeboten, sondern ein längerfristiges Programm entwickelt, so dass Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum kontinuierlich begleitet werden. Die Projektmitarbeiter arbeiten neben den Kindern und Jugendlichen auch mit den Lehrkräften, Sozialpädagogen und Eltern.

Losgelöst von den genannten Präventionsangeboten werden u. a. trägerseitig auch Angebote in den Landkreisen und Kommunen vorgehalten, die der Landesregierung nicht zwingend zur Kenntnis gereicht werden, so dass hierzu keine ergänzenden Angaben gemacht werden können.

Frage 10:

Wie bewertet die Landesregierung Forderungen, einen zentralen Ansprechpartner für Kinderschutz und eine zentrale Telefonhotline zu installieren?

zu Frage 10:

Als zentrale Ansprechpartner im Kinderschutz stehen in erster Linie die Jugendämter in Brandenburg und die von ihnen mit Aufgaben der Krisenberatung und Krisenintervention beauftragten freien Träger der Jugendhilfe (Kinder- und Jugendnotdienste, Inobhutnahmeeinrichtungen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen) zur Verfügung. Entsprechende Notrufnummern sind auf den Webseiten der Jugendämter und freien Träger veröffentlicht.

Professionelle Online-Beratung über das Internet für Jugendliche bietet für das gesamte Bundesgebiet die Bundeskonferenz Erziehungsberatung e.V. (bke) an. Jugendliche können sich auf diesem Weg anonym und kostenfrei beraten lassen. Die Online-Beratung der bke wird anteilig von allen Bundesländern nach dem Königsteiner Schlüssel finanziert.

Als professionell angeleitetes und begleitetes Ehrenamtsprojekt steht Kindern, Jugendlichen und Eltern eine anonyme Hotline (Tel. 116111, Nummer gegen Kummer e.V.) in der Zeit von montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr zur Verfügung.

In Brandenburg fördert das MBS zwei Projekte des Kinder- und Jugendtelefons beim Diakonischen Werk Potsdam und des Deutschen Kinderschutzbundes Senftenberg. Die beiden Träger registrieren insgesamt über 10.000 Anrufe im Jahr. Das Diakonische Werk Potsdam bietet Kindern und Jugendlichen weiterhin eine E-Mail-Beratung an sowie das Projekt „Jugendliche beraten Jugendliche“. Für dieses Beratungsprojekt hat das Diakonische Werk junge Menschen als ehrenamtliche Jugendberater/-innen qualifiziert.

Als missbrauchsspezifische Telefonhotline ist zudem das bundesweite „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (0800 – 22 55 530) bekannt. Dieses Telefon wird als kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene sexueller Gewalt, für deren Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen angeboten.

Zu den überregionalen und anonymen Beratungsangeboten ist anzumerken, dass eine erfolgreiche Beratung voraussetzt, dass die Ratsuchenden motiviert werden können, professionelle Hilfe zur Beendigung und Bearbeitung des Missbrauchsgeschehens im Bereich ihres Wohnortes in Anspruch zu nehmen und dass die Berater über Zugänge zu Informationen über jeweilige geeignete Angebots- und Hilfsstrukturen vor Ort verfügen.

Aus Sicht der Landesregierung sind derzeit die vorstehend genannten telefonischen, E-Mail- und Online-Beratungs- und Hilfeangebote hinreichend, um dem Bedarf an niedrighwelliger und anonymer Beratung zu entsprechen.

Frage 11:

Wie viele Beschäftigte, die in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, tätig sind, haben eine Weiterbildung absolviert bzw. wie viele Präventionsmitarbeiter gibt es derzeit in Brandenburg (aufgeschlüsselt nach Art der Einrichtung und Landkreis)?

zu Frage 11:

Der Landesregierung liegen zur Weiterbildung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die sie als Präventionsmitarbeiter qualifizieren, keine statistischen Erkenntnisse vor. Unabhängig davon ist das Thema „Umgang mit sexuellem Missbrauch und Prävention“ Thema in einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen des Sozialpädagogischen Instituts Berlin-Brandenburg (SFBB), der Fachstelle Kinderschutz (Start gGmbH) und des Sozialtherapeutischen Instituts Berlin-Brandenburg e.V. (STIBB).

Frage 12:

Wie gestaltet sich die Finanzierung der Beratungs- und Präventionsangebote? Ist die Finanzierung von gemeinnützigen Trägern wie z. B. des Sozial-Therapeutischen Institut Berlin-Brandenburg e.V. (STIBB e.V.) längerfristig gesichert (Angabe der Finanzierungszeiträume)?

zu Frage 12:

Das MBSJ fördert das Sozial-Therapeutische Institut Berlin-Brandenburg e.V. seit dem Jahr 1993; bis 1996 zunächst im Rahmen eines Modellprojekts zum Aufbau von Kinderschutzstrukturen im Land Brandenburg zum Themenkomplex sexueller Missbrauch. Seit 1996 fördert das MBSJ den Träger kontinuierlich für die Durchführung von Präventionsprojekten sowie für die Beratung von Fachkräften der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in Einzelfällen sexuellen Missbrauchs.

Weiterhin fördert das MBSJ das Kinder- und Jugendtelefon beim Diakonischen Werk Potsdam und beim Deutschen Kinderschutzbund Senftenberg seit dem Jahr 1998 und ist im Verbund mit allen Bundesländern an der Finanzierung der bke-Online-Beratung beteiligt.

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz ist festzustellen:

Im Kapitel 04 020, Titel 684 10 (Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen) ist u. a. für den Verein Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg e.V. (STIBB e.V.) aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung folgende Finanzierung für die Zeit vom 01.03.2015 bis 30.06.2018 bewilligt worden:

- 2015 46.211,10 €
- 2016 57.132,26 €
- 2017 58.755,76 €
- 2018 29.076,10 €

Im Kapitel 04 080, Titel 684 20 sind im Haushaltsjahr 2015 Fördermittel in Höhe von 235.000,00 € eingeplant. Für die Jahre 2016 bis 2017 sind in gleicher Höhe Verpflichtungsermächtigungen festgelegt; bis Juni 2018 liegt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 118.000,00 € vor. Die Mittel sind vorgesehen für Projekte zur Betreuung und Beratung von Kriminalitätsoptionen und des Täter-Opfer-Ausgleichs aus dem Bereich der Gewaltkriminalität, hier insbesondere in den Feldern:

- Gewalt gegen Kinder
- Politische Gewalt
- Opfer von Sexualstraftaten.

Der Verein Opferhilfe Land Brandenburg e.V. erhält in diesem Jahr und in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 213.000,00 € aus diesem Titel; im Jahr 2018 sind bis Juni 106.500,00 € als Verpflichtungsermächtigung festgelegt.

Aus Mitteln der Konzessionsabgabe Lotto (20 020 684 59) werden der Opferhilfe im aktuellen Haushaltsjahr 87.537,28 € zur Durchführung des Opferberatungsprojektes zur Verfügung gestellt. Die Vergabe von Lottomitteln erfolgt auf Antrag und unterliegt einer Einzelfallprüfung, so dass Angaben zu einer längerfristigen Planung nicht möglich sind.

Der Landespräventionsrat *Sicherheitsoffensive Brandenburg* förderte bzw. fördert folgende Projekte:

Projekträger	Projekt	Zeitraum
pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. pro familia e. V.	„Ziggy zeigt Zähne“	2009-2011; 2013-2015
Dreist e.V. - Geschlechtsspezifische Bildungs-, Sozial- und Beratungsarbeit	GrenzWerte plus	2015-2016
Gemeindediakonische Initiative der evangelischen Kirchengemeinden in Wittstock-Ruppin - ESTAruppin e.V.	Kinder stark machen – zu stark für sexuellen Missbrauch	2009-2011

Theater Havarie	Theaterprojekt „Darüber spricht man nicht“	2010; 2011-2012
STIBB e.V.	Druck Broschüre „Wir sagen Bescheid“	2014
Aktion Kinder- u. Jugendschutz Landesarbeitsstelle Brandenburg e.V. - AKJS	Medienerziehung und Elternberatung	2009-2013
Start gemeinnützige Beratungsgesellschaft (Start gGmbH)	Social Spot „Julia und KISCHU“	2014
Start gGmbH	Überarbeitung Broschüre „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“	2015
Start gGmbH	Druck Checkliste Kindeswohlgefährdung	2015

Frage 13:

Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Arbeit der Beratungs- und Präventionseinrichtungen bei?

zu Frage 13:

Die Bereitschaft, einen fremden Täter sexueller Gewalt anzuzeigen, ist nach entsprechenden Studien zu Frauen relativ hoch. Problematisch stellt sich eine enge Täter-Opfer-Beziehung dar. Die diesbezüglich dargestellten psychischen Hürden wirken sich bei Kindern und Jugendlichen besonders stark aus, dass dort regelmäßig auch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Diesbezügliche Straftaten werden vielfach erst durch Dritte staatlich bekannt. Stellen, die in engerem Kontakt zu den Bevölkerungsgruppen der Kinder und Jugendlichen stehen, sind neben dieser Gruppe selbst daher vorrangig zu sensibilisieren. Wichtig ist auch, die Betroffenen in ihrer Technik im Umgang und der Verarbeitung der Opferwerdung zu unterstützen. Studien haben insoweit gezeigt, dass verschiedene Techniken zur Wiederherstellung der eigenen Identität zwangsläufig mit der Entscheidung zur Nichtanzeige einhergehen. Hier geht es darum, die Resilienz der Betroffenen zu stärken und Ängste vor den Folgen der Einbeziehung Dritter in diesen Verarbeitungsprozess abzubauen.

Diesbezüglich leisten Beratungs- und Präventionseinrichtungen einen wichtigen Beitrag beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Missbrauch.

Der Arbeit von Beratungseinrichtungen ist insbesondere im Hinblick auf die zumeist gravierenden nachteiligen Auswirkungen auf die gesamte Persönlichkeitsentwicklung und die oft lebenslang andauernden psychischen Belastungen und Traumatisierungen der Opfer zweifellos eine große Bedeutung beizumessen. Pädagogische Projekte der allgemeinen Prävention sind als wirksam einzuschätzen, soweit sie durch Sensibilisierung der Kinder für Täterstrategien, durch Stärkung des kindlichen Selbstvertrauens und Förderung einer selbstbestimmten Körper- und Gefühlswahrnehmung die Abwehr- und Schutzkräfte der Kinder vor sexuellen Übergriffen verbessern können. Zudem werden die Kinder in diesem Rahmen darüber informiert, wie sie bei tatsächlichem Missbrauch oder versuchten Übergriffen Hilfe erlangen können. Immer wieder wird auch berichtet, dass sich Kinder nach der

Teilnahme an einem Präventionsprojekt einer Fachkraft anvertrauen und von eigenem erlebten Missbrauch berichten.

Für die Beratung und Intervention bei (Verdachts-)Fällen sexuellen Missbrauchs wird besonderen Kenntnissen und Erfahrungen der Fachkräfte über spezifische Missbrauchs-dynamiken und in spezifischen Herangehensweisen an die Aufdeckung und Bearbeitung eines Missbrauchsgeschehens ein hoher Stellenwert beigemessen. Ansätze einer verbindlichen, koordinierten interdisziplinären Zusammenarbeit von Fachkräften verschiedener Professionen haben sich allgemein im Bereich des Kinderschutzes insbesondere aber auch bei Fällen des sexuellen Missbrauchs bewährt, um für die betroffenen Kinder und Jugendlichen Schutz zu gewährleisten und ihnen adäquate Hilfen bei der Aufarbeitung zu eröffnen.

Frage 14:

Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung ergriffen, um in der Öffentlichkeit und in besonders gefährdeten Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Sportvereinen, Kirchengemeinden, in der Jugendhilfe und in Jugendfreizeitheimen, öffentlichen Schwimmbädern usw.) für dieses Thema zu sensibilisieren?

zu Frage 14:

Für alle Arbeitsbereiche der Jugendhilfe sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichtet, sicherzustellen, dass sie keine hauptamtlich mit Aufgaben der Jugendhilfe betrauten Personen beschäftigen, die wegen einer der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, u. a. des sexuellen Missbrauchs bzw. Missbrauchs von Schutzbefohlenen, verurteilt worden sind. Durch das MBS und das damalige Landesjugendamt sind nach Inkrafttreten dieser Regelung im Jahr 2012 die Umsetzungsfragen geklärt und damit gesichert worden, dass Anwendungsprobleme vermieden werden und die Ziele des präventiven Kinderschutzes erreicht werden konnten.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe nach SGB VIII, die Wohnstätten nach SGB XII sowie für Internate und Wohnheime gibt es Arbeitshilfen der betriebserlaubniserteilenden Behörde.

(<http://www.mbs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.527573.de>)

In Bezug auf Kindertageseinrichtungen werden in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Landes Brandenburg gegenwärtig Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte in Kita-Teams erarbeitet.

Weiterhin werden Fortbildungs- und Beratungsangebote der Einrichtungsaufsicht für pädagogische Fachkräfte genutzt, um die Aufmerksamkeit für Anzeichen sexuellen Missbrauchs zu schärfen und die Handlungssicherheit in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Hinsichtlich der Sportvereine wird auf die Beantwortung zu Frage 9 verwiesen.

Im Schulbereich haben sich im Rahmen der Fachtagung "Kinderschutz an den Grundschulen des Landes Brandenburg" im LISUM vom 24.06.2015 Experten der Schulen, der Schulpsychologie, der Schulaufsicht und Vertretungen der Jugendämter und der mit der Thematik befassten freien Träger getroffen und ausgetauscht. Impulsgeber waren Experten von STIBB e.V. und von der Fachstelle

Kinderschutz im Land Brandenburg. Die Ergebnisse der Fachtagung sind im Bildungsserver Berlin – Brandenburg veröffentlicht (<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/auserschulisch/kinder-und-jugendbildung/jugendschutz/kinderschutztagung-2015/>).

Frage 15:

Wie bewertet die Landesregierung den Ansatz, Erwachsene mit pädophiler und/oder hebephiler Neigung (präventiv) zu beraten und zu therapieren?

- a) Welche Anlaufstellen gibt es in Brandenburg, an die sich Betroffene anonym und kostenfrei wenden können?
- b) Inwieweit hält die Landesregierung es für sinnvoll, auch in Brandenburg ähnliche (präventive) Beratungs- und Therapieangebote nach dem Vorbild „Kein Täter werden“ für Personen, die sich zu Kindern und Jugendlichen in pädophiler und/oder hebephiler Weise hingezogen fühlen, zu schaffen?
- c) Inwieweit plant die Landesregierung andere spezielle Maßnahmen und Angebote für Erwachsene mit pädophiler und/oder hebephiler Neigung auf den Weg zu bringen, um sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen präventiv zu begegnen?

zu Frage 15:

Männer mit pädophiler bzw. hebephiler Neigung sollten Angebote präventiver Art erhalten, um die Gefahr von Kindesmissbrauch zu reduzieren. Aus klinischen Erfahrungen ist bekannt, dass es (nicht-justizbekannte) Personen gibt, die auf Kinder gerichtete sexuelle Impulse verspüren und von sich aus und ohne rechtlichen Druck therapeutische Hilfe wollen, um mit ihrer pädophilen oder hebephilen Neigung leben zu lernen und sexuelle Übergriffe durch direkten körperlichen Kontakt oder indirekt durch den Konsum oder die Herstellung von Missbrauchsabbildungen im Internet (sogenannte Kinderpornografie) zu verhindern. Für Personen aus Brandenburg sind solche Angebote des Netzwerks „Kein Täter werden“ am Standort Berlin zugänglich (Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin, Charité).

Frage 16:

Wie hoch ist die Rückfallquote/Wiederholungsquote bei den Tätern?

zu Frage 16:

Zur Rückfallquote bzw. zur Anzahl der Wiederholungstäter wird weder bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften noch bei den Gerichten eine Statistik geführt.